

# ENTGELTORDNUNG

Marketing- & Tourismusgenossenschaft  
Samtgemeinde Lathen

## Präambel

Gemäß § xy Abs. x Buchst. X der Satzung haben der Aufsichtsrat und der Vorstand diese Endgeldordnung errichtet. Sie ist nach gemeinsamer Sitzung des Aufsichtsrats und des Vorstandes bei jeweils getrennter Abstimmung am 00.00.0000 jeweils einstimmig beschlossen und von allen Aufsichtsrats- und Vorstandmitgliedern unterzeichnet worden.

## § 1 Entgeltpflicht

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Entgelte fristgerecht an die Genossenschaft zu leisten (§ 12 Buchst. C der Satzung). Die Entgelte sind in der Genossenschaft jeweils jährlich im Voraus zur Verfügung zu stellen; tritt ein Mitglied der Genossenschaft während des laufenden Jahres bei, so beginnt seine Beitrittspflicht - unabhängig von der Zulassung durch die Genossenschaft - mit dem ersten Tag des Jahres, in dem der Betrieb erklärt wird.

## § 2 Lastschriftinzug: Mitwirkungspflicht

Jedes Mitglied soll der Genossenschaft eine schriftliche Lastschriftinzugsermächtigung erteilen. Jedes Mitglied hat bei der Ermittlung der Grundlagen zur Bemessung der von ihm zu leistenden Entgelte mitzuwirken; hierzu hat es der Genossenschaft insbesondere die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## § 3 Entgeltordnung

- (1) Die Entgelte werden von jedem Mitglied erhoben.
- (2) Die jährlichen Entgelte ermitteln sich ab dem 00.00.0000 wie folgt:

A 0-1 Mitarbeiter	B 2-5 Mitarbeiter	C 5-10 Mitarbeiter	D 11-20 Mitarbeiter	E 21-49 Mitarbeiter	F > 50 Mitarbeiter
180,00 €	240,00 €	300,00 €	360,00 €	420,00 €	480,00 €

Vereine/ Verbände	Kirchen
50,00 €	300,00 €

- (3) Mitarbeiter die in einem nach § 8 Abs.1 Nr.1 SGB IV geringfügigem Beschäftigungsverhältnis angestellt sind, zählen in der Entgeltabrechnung als 1/4 Mitarbeiter. (Beispiel: 4 geringfügig Angestellte nach § 8 Abs.1 Nr.1 SGB IV entsprechen demnach einem Vollzeit angestellten Mitarbeiter)

#### **§ 4 Rechnung**

Die Genossenschaft erteilt jedem Mitglied eine Rechnung über die Entgelte.

#### **§ 5 Ausnahmeregelung**

Der Vorstand ist im Einzelfall und nach billigem Ermessen durch Beschluss berechtigt von den Regelungen des § 3 Abs. 2 abweichende Entgelte zu erheben. Der Beschluss kann nur einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden; bei der Beschlussfassung nicht anwesende Vorstandsmitglieder müssen dem Beschluss zustimmen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 00.00.0000 in Kraft.

Lathen, den 00.00.0000

**Aufsichtsrat**

Lathen, den 00.00.0000

**Vorstand**